

befindet, durch Eilboten (XP) (Eilbote bezahlt) ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pf. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden; findet die Botansbezahlung nicht statt, so werden die billigst bedungenen, wirklichen Kostenlöhne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat im Allgemeinen der Empfänger zu tragen. Will jedoch der Aufgeber die nicht bekannten Kosten für die Weiterbeförderung tragen, so hat er zunächst einen von der Aufgabeanstalt zu bestimmenden Betrag zur späteren Verrechnung zu hinterlegen. Die Mittelstellung der entstandenen Weiterbeförderungskosten kann entweder telegraphisch oder brieflich gefordert werden. Im ersten Falle ist der Beurk (XPT) vor die Rückschrift zu setzen und außerdem die Gebühr für ein Telegramm von 5 Wörtern oder für die briefliche Meldung (XPP) eine weibl. von 40 Pf. zu zahlen.

Telegramme, die durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche die postlagernd (GP) niedergelegt werden sollen, werden ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger zur Post gegeben. Ausgenommen davon sind solche, die als eingeschriebene Briefe (PR) zur Post gegeben werden sollen. Die Gebühr für diese beträgt 20 Pf., nach dem Auslande 40 Pf.

Auch kann die Bestellung eines Telegrammes von einem Ort mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Ort mit Telegraphenanstalt durch Gilboten erfolgen, wenn die Anstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 km beträgt.

Die Weiterbeförderungskosten sind, wenn das Verlangen vom Absender gestellt wird, von diesem im Vorauß zu entrichten bezw. zu hinterlegen.

Tages-Telegramme. Alle Telegramme, welche vor der Auffahrt die Bezeichnung (Tages) tragen, werden während der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht bestellt. Der Bemerk „(Tages)“ oder (J) zählt als ein Tarifwort. Dieser Bemerk ist nur im Deutschen nicht auch im ausländischen Telegrammverkehr gültig.

**Bervielältigung von Telegrammen.** Die Gebühr für jede einzelne Bervielältigung eines Telegramms beträgt für je 100 Wörter oder einem Teile derselben 40 Pf., für dringende Telegramme 80 Pf. Die betreffenden Telegramme müssen in der Urschrift den gebührenpflichtigen Vermerk „X Aufschriften“ oder (TMx) tragen. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet, als ein einzelnes Telegramm taxiert. Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielältigende Telegramme unzulässig.

## Telegraphische Postanweisungen.

Berücksichtigung und Unterdrückung von Telegrammen. Soll ein aufgegebenes Telegramm wieder zurückgezogen oder nicht bestellt werden, so hat der Aufgeber dies Verlangen dem Telegraphenamt schriftlich anzugeben und seine Bestätigung hierzu noch zuweisen.

Die Gebühr für ein noch nicht befördertes Telegramm wird im Verkehr innerhalb Deutschlands, sowie im Verkehr mit dem Auslande nach Abzug von 20 Pf. erstattet.

Hat die Abtelegraphierung bereits stattgefunden, so kann der Absender durch Ausgabe eines gebührenpflichtigen Telegramms die Bestellung des ersten Telegramms zu verbinden suchen. Vom Erfolge wird der Antragsteller mittels unfrankierten Briefes, oder auf Wunsch durch ein vorausbezahlt Telegramm benachrichtigt.

Teleg. - Bestellung erfolgt am Drie selbst unentgeltlich. Für jedes durch eine Eisenbahn-Telegraphen-Station bestellte Telegramm kann von derselben ein Bestellgeld von 20 Pf. erhoben werden.

Siehe auch vorher: Weiter zu beschränkende Telegramme.  
Telegramm-Abschriften werden, sofern die Urschriften  
oder die sonstigen für die Fertigung einer Abschrift erforder-  
lichen Grundlagen überhaupt noch vorhanden sind, auf Ver-  
langen, jedoch nur an die berechtigten Aufgeber bzw. Empfänger,  
ausgehändigt.

Für jede Abschrift eines Telegramms bis zu 100 Wörtern, ferner für die Abschrift von je 100 Wörtern eines längeren Telegramms oder für den geringeren Lieferbetrag eines solchen sind je 40 Pf. Gebühr zu entrichten. Wird die Aufgabedauer und der Ursprungsort des Telegramms nicht genau bezeichnet, so sind außer der Schreibgebühr die durch das Rüffischen entstehenden Kosten zu zahlen.

Unbestellbare Telegramme. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen derselben wird dem Ausgabeamte telegraphisch Meldung gemacht. Ist der Absender des unbestellbaren Telegramms bekannt, so wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem frei übermittelt. Der Aufgeber kann die Ruffahrt des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

Gebührenquittung. Eine Quittung über die gezahlten Beträge wird gegen Entrichtung von 20 Pf. erteilt.

### Gebühren-Tarif.

Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pf. Für Stadt-Telegramme beträgt die Wortlänge 3 Pf., die Mindestgebühr 20 Pf. Die Telegraphengebühren sind im Vorraus zu entrichten. Durch 5 nicht teilbare Pfeuntigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswäge sich verbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten bzw. gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen. Der Tarif ist häufigen Änderungen unterworfen. Die Länge eines Tagwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern, in verabredeter Sprache auf 10 Buchstaben, in verschlüsselter Sprache auf 5 Ziffern festgesetzt.

## Europäischer Vorrichtenbereich.

	Börse	
	Mt.	W.
Deutschland = D = RO = MP = . . . . .	—	5
Urtu, Westküste:		
Camerische Inseln = D = RO = . . . . .	—	70
Französisch-Sudan u. Senegal = D = RO = MP = . . . . .	1	40
Übrige Länder s. II. Hauptspalte.		
Algierien = D = RO = MP = . . . . .	—	20

Europäischer Vorlesungenbereich.

	Woritax
Afrika, Westküste:	M.R.L. Pf.
Norwegen = D = RO = MP =	— 70
Belgien = D = RO = MP =; für = XP = sind vom Absender 80 Pf. zu entrichten . . . . .	— 10
Bosnien-Herzegowina = D = RO = MP =	— 20
Bulgarien und Ostrumellen = D = RO = MP =	— 20
Dänemark = D = RO = MP =; für = XP = sind vom Absender 75 Pf. zu entrichten . . . . .	— 10
Frankreich sowie die Republik Andorra und das Fürstentum Monaco = D = RO = MP =	— 12
Gibraltar = D = RO = MP = . . . . .	— 25
Griechenland = D = RO = MP = . . . . .	— 30
Großbritannien und Irland . . . . .	— 15
Italien = D = RO = MP = . . . . .	— 15
Kreta = D = . . . . .	— 45
Luxemburg = D = RO = MP = . . . . .	— 5
Malta = D = . . . . .	— 40
Marocco: Tanger = D = RO = . . . . .	— 40
Montenegro = D = MP = . . . . .	— 20
Niederland = D = RO = MP =; für = XP = sind vom Absender 80 Pf. zu entrichten . . . . .	— 10
Norwegen = D = RO = MP =	— 15
Österreich-Ungarn und das Fürstentum Liechtenstein = D = RO = MP = . . . . .	— 5
Portugal = D = RO = MP =; für = XP = sind vom Absender 1 Mt. 20 Pf. (Beförderung durch Boten) oder 1 Mt. 60 Pf. (Beförderung mittels Bootes) zu entrichten . . . . .	— 20
Rumänien = D = RO = MP = . . . . .	— 15
Schweiz, europäisches, taurassisches und transcas- piisches = D = MP = . . . . .	— 20
Schweden = D = RO = MP = . . . . .	— 15
Schweiz = RO = MP = . . . . .	— 10
Serbien = D = RO = MP = . . . . .	— 20
Spanien und die spanischen Besitzungen an der Nord- küste Afrikas = D = RO = . . . . .	— 20
Tripolis = D = RO = MP = . . . . .	— 65
Türkei, europäische und osmanische, ausgenommen Ostru- mellen [= Bulgarien] mit Einschluß von Medina (Médine) in Hedjaz = D = RO =	— 45
Tunis = D = RO = MP = . . . . .	— 20

### Umfang europäischer Vorlesungen bereid.

	Werttafel
Afrika, Süde:	
Britisch-Mittelafrika (Naujaland), Nordrhodesia	MI.
Deutsch-Südwestafrika [= D = via Madeira]	3
= RO = MP =, Südrhodesia	2
Kap-Kolonie = MP =, Natal = RO = MP =,	2
Orangefluss-Kolonie, Transvaal . . . . .	2
Afrika, Ostküste:	
Abessinien (via Erythrea) . . . . .	2
Französische und italienische Besitzungen am Roten	
Meere:	
Französische = RO = MP =:	
Obock . . . . .	2
Djibouti . . . . .	2
Erythrea [italienisch] = D = RO = MP =:	
Assab . . . . .	2
übrige Anstalten . . . . .	2
Britisch-Ostafrika und Uganda = RO = MP =:	
Mombasa . . . . .	2
übrige Anstalten . . . . .	2
Deutsch-Ostafrika [= D = ausgenommen nach Bis-	
marburg und Wdjedji] = RO MP =:	
Bismarcksburg, Wdjedji . . . . .	3
übrige Anstalten . . . . .	2
Kofor-Keeling-Inseln . . . . .	2
Madagaskar = RO = MP = . . . . .	3
Mauritius . . . . .	2
Portugiesisch-Ostafrika [= D = ausgenommen	
nach den Anstalten in Bambezia und denen der	
Beira Railway Company] = RO = MP =:	
Lourenço Marques oder Delagoa Bay (Ort),	
Mozambique (Ort) . . . . .	2
Anstalten in den Distrikten Gaza, Inhambane,	
Lourenço Marques (ausgenommen den Ort	
Lourenço Marques oder Delagoa Bay) und	
Mozambique (ausgenommen den Ort Mo-	
zambique) . . . . .	2
Anstalten in Bambezia . . . . .	2
Anstalten der Beira Railway Company . . . . .	2
Rodriguez, Juniper . . . . .	2
Seychellen . . . . .	2
Ratsizbar . . . . .	2
Afrika, Westküste:	
Ascension . . . . .	2
Bathurst . . . . .	3
Dahomey = D = RO = MP = . . . . .	5
Essenteinküste = D = RO = MP =:	
Grand Bassam . . . . .	4
übrige Anstalten . . . . .	4
Französisch-Congo = D = RO = MP = . . . . .	5
Französisch-Guinea = D = RO = MP =:	
Conacri . . . . .	3
übrige Anstalten . . . . .	3
Goldküste: Accra, Sekondi . . . . .	4
übrige Anstalten . . . . .	4
Gamerun = D = RO = MP = . . . . .	5
Nigeria: Bonny, Brass, Logos	
Egwanga, Etet, Hilltown, Yorobbos,	
Old Calabar (via Bonny) . . . . .	5
übrige Anstalten . . . . .	5
Portugiesisch-Westafrika = D = RO = MP =:	
Angola: Loanda	
mit Loanda verbundene Anstalten so-	
wie Quinsao, Quissol und Baire .	8
Benguela	
mit Benguela verbundene Anstalten	10
Mossamedes	
mit Mossamedes verbundene Anstalten	11
Guinea: Bissau (Gijao), Bolama . . . . .	4
Sierra Leone . . . . .	7

Überzeugungen der Marienritterorden